Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 51
„Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“

Gemeinde Leinburg
19.10.2026

GSP LANDSCHAFTSARCHITEKTUR & STADTPLANUNG

Fürther Straße 27
90429 Nürnberg
Tel: 0911/ 310 427 - 10

Auftraggeber:
CITO-System GmbH
Haimendorfer Straße 37 + 46
90571 Schwaig b. Nürnberg

Auftragnehmer:
GSP
Landschaftsarchitektur & Stadtplanung
Fürther Straße 27
90429 Nürnberg

Telefon (09 11) 31 04 27 - 10
www.grosser-seeger.de

Bearbeitung:
M. Sc. Anneke Bargfrede
Dipl.-Ing. Bernhard Walk

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung ... 3

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3

1.2 Datengrundlagen ... 3

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 4

2 Beschreibung des Eingriffs-/Untersuchungsbereiches ... 5

3 Wirkungen des Vorhabens ... 6

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 6

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse ... 6

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse ... 8

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 9

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 9

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) **... 11**

4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) (als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) **... 12**

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 12

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 12

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 12

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 13

5.1.2.1 Säugetiere 14

5.1.2.2 Reptilien 19

5.1.2.3 Amphibien 19

5.1.2.4 Insekten 21

5.1.2.5 Muscheln und Schnecken 22

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 22

5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen ... 30

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 30

6.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht ... 31

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes ... 31

6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 31
6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 32

7 Gutachterliches Fazit 33

8 Literaturverzeichnis 34

9 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien 36

ANHANG

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
Karte Revierkartierung Brutvögel

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ein ortsansässiges Unternehmen plant, sich zu erweitern und seinen Firmensitz vollständig in die Gemeinde Leinburg zu verlagern und damit den bislang auf mehrere Standorte verteilten Betrieb an einem zentralen Standort zu bündeln. Hierfür soll im Ortsteil Diepersdorf ein Gewerbegebiet entstehen und dafür der Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“ im Regelverfahren aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst ca. 3,4 ha und wird überwiegend von landwirtschaftlich genutztem Grünland eingenommen. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein Gehölzbestand, der sich aus Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) zusammensetzt. Parallel dazu erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP).

Bei allen Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in Zusammenhang mit den europarechtlichen Vorschriften (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) zu beachten. Die Verbote treten erst direkt mit Realisierung eines Vorhabens ein, allerdings muss z.B. im Rahmen der Bauleitplanung bereits geprüft werden, ob die Umsetzung eines Bebauungsplanes aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen.

Das vorliegende Gutachten untersucht die Auswirkungen hinsichtlich des Artenschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“.

Dieses Gutachten als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beinhaltet:

- Die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine Prüfung hinsichtlich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG konnte noch nicht durchgeführt werden, da diese in einer Novellierung der BArtschV erst bestimmt werden müssen.

1.2 Datengrundlagen

Das vorliegende Gutachten basiert auf konkreten Erfassungen insbesondere der Avifauna von März bis Juni 2026, der Amphibienwanderung im März und April 2026 sowie von Fledermäusen von Juni bis September 2026. Als Datengrundlagen wurden ferner herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern Karla.Natur, (ASK-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), Kartenblatt TK 6533 Röthenbach a.d. Pegnitz (Stand: 27.01.2026)
- Fledermausatlas Bayern: Fledermäuse in Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)
- 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2010)
- Brutvogelatlanten Bayern: Brutvögel in Bayern (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012)
- Kleinsäugeratlas Bayern: Mäuse und Spitzmäuse in Bayern (KRAFT 2008)
- Amphibien- und Reptilienatlas Bayern: Amphibien und Reptilien in Bayern (ANDRÄ et al. 2019)
- Tagfalteratlas Bayern: Tagfalter in Bayern (BRÄU et al. 2013)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Nürnberger Land (BSTMUG 2008)

- Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003, PETERSEN et al. 2004; PETERSEN & ELLWANGER 2006, NATIONALER BERICHT 2025)
- Homepage des BayLfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Angaben zu Vorkommen relevanter Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ Abfrage vom 17.09.2026)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Für die Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (siehe Anhang) wurde auf die in Kap. 1.2 erwähnten Erfassungen und Datengrundlagen zurückgegriffen. Als Untersuchungsgebiet wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (vgl. Abbildung 1) sowie dessen Umfeld einbezogen, um auch Einflüsse auf außerhalb gelegene Artvorkommen bewerten zu können. Dies deckt auch den Änderungsbereich für die FNP-Änderung ab.

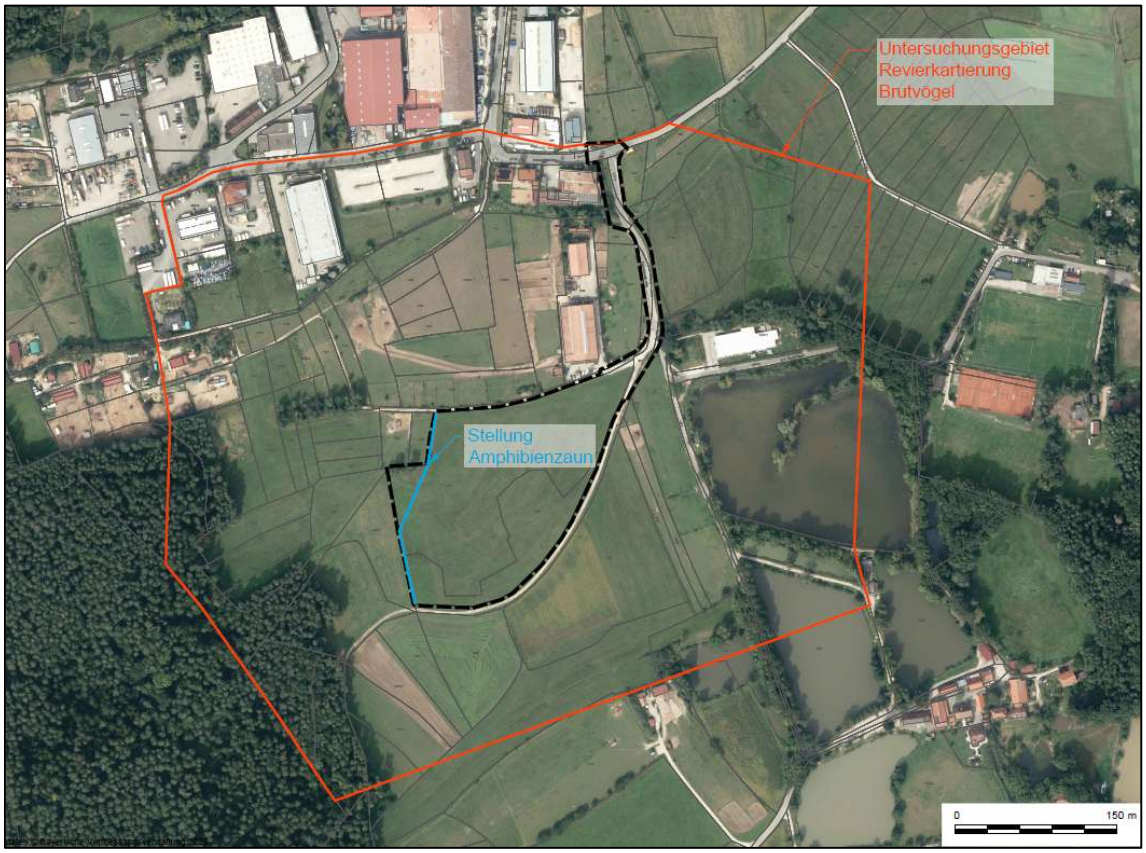


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“ (schwarz gestrichelt umrandet) und Untersuchungsbereich der Brutvogelerfassung 2026 sowie Verlauf des Amphibienzaunes (Kartengrundlagen: Orthophoto, Befliegung vom 07.09.2025 © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Die faunistischen Erfassungen erfolgten im Jahr 2026 für die Artengruppen, für die eine artenschutzrechtliche Relevanz erkennbar war. Es handelt sich dabei um die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Umfang und angewandte Methoden wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nürnberger Land vorher abgestimmt. Die Erfassungen erfolgten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dem Umfeld, abhängig von der Artengruppe (vgl. Abbildung 1). Für Amphibien erfolgte lediglich die Überprüfung, ob das Plangebiet in einem besonderen Wanderkorridor für Amphibien liegt, da im Plangebiet selbst keine Laichgewässer vorhanden sind. Hierzu wurde im März/April 2026 ein Amphibienzaun entlang der Westgrenze des Plangebietes aufgestellt und wandernde Amphibien ermittelt.

Bei der Betrachtung weiterer Artengruppen erfolgte eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials anhand der vorgefundenen Lebensräume und der strukturellen Ausstattung. Gerade auch auf Schmetterlinge und Reptilien wurde bei den Begehungen (Vegetationskartierungen) im Frühsommer/Sommer mit geachtet. Ferner wurden in den vorhandenen Baum- und Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs Baumhöhlen bzw. Biotopbäume erfasst. Die Methoden der Erfassungen sind in Kap. 5.1.2 und 5.2 detailliert beschrieben.

2 Beschreibung des Eingriffs-/Untersuchungsbereiches

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“ liegt im Westen des Gemeindegebietes von Leinburg südlich angrenzend an den Ortsteil Diepersdorf. Es wird überwiegend von landwirtschaftlich genutztem Grünland eingenommen (siehe Abbildung 2). Im Westen des Plangebietes befindet sich ein Gehölzbestand, der sich aus Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) zusammensetzt.



Abbildung 2: Blick über das Plangebiet von Nordosten aus in Richtung Südwesten. Aspektbildend ist hier gerade der Scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) (eigene Aufnahme am 09.05.2026).

Teile des Plangebietes umfassen auch asphaltierte Verkehrsflächen und Bankette der Verbindungsstraße, die von Diepersdorf zur Scherau führt. Hier wird auch der Finstergraben an einem bestehenden Durchlass überquert.

Nördlich des Plangebietes bzw. westlich der Straße nach Scherau befindet sich eine Reitanlage mit Stallungen, Reithalle, Paddocks und Koppeln. Auch im weiteren Umfeld im Westen, Osten und Süden sind Pferdekoppeln, aber auch Ackerflächen. Weiter im Westen folgen Waldflächen des Lorenzer Reichswaldes. Im Osten und Südosten des Plangebietes liegen die Scherauer Weiher, eine Teichgruppe mit unterschiedlich großen Teichen. Der größte davon befindet sich im Norden mit knapp 2,9 ha Wasserfläche (sog. Birkenweiher) und wird als Angelteich durch den Fischereiverein Diepersdorf e.V. genutzt. Die Weiher sind mit Karpfen, Schleie, Graskarpfen, Aal, Waller, Hecht und Zander besetzt. Neben den intensiv genutzten Teichen gibt es auch kleinere, die derzeit nicht genutzt und teils auch verlandet sind. Die Ufer werden teils von schmalen Schilfgürteln gesäumt, sind aber auch mit v.a. Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) bestanden.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Ausgeführt werden nur wirklich relevante Auswirkungen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Derartige Eingriffe werden durch die Bautätigkeiten selbst verursacht und sind in der Regel nicht dauerhaft.

Flächenbeanspruchung

Die meisten Flächeninanspruchnahmen sind anlage- und nicht baubedingt zu sehen. Während der Baumaßnahmen sind zwar Flächen für die Baustelleneinrichtung erforderlich, diese bewegen sich i.d.R. aber innerhalb der künftigen Bau-/Verkehrsflächen. Da es sich hier aber nur um eine temporäre Inanspruchnahme handelt, können beeinträchtigte Flächen kurzfristig wiederhergestellt werden.

Lärmimmissionen/Erschütterungen

Während zukünftiger Baumaßnahmen kann es in gewissem Umfang durch Lärm und Vibrationen zu Störungen der Tierwelt kommen. Auch hier ist die nur vorübergehende Einwirkung zu berücksichtigen.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

„Anlagebedingte“ Wirkungen ergeben sich in erster Linie dauerhaft auf Flächen, die überbaut werden und auf erforderlichen Flächen für neue Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen.

Flächenbeanspruchung/Lebensraumverlust

Durch die Bebauung des neu festgesetzten Gewerbegebietes und die Versiegelung durch Lager- und Stellplatzflächen sowie der Erschließungsstraße kommt es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen von extensiv genutztem Grünland und geringfügig auch von Gehölzstrukturen, die Reproduktionsstätten und Jagdgebiet/Nahrungshabitat für verschiedene Artengruppen darstellen.

Von den Auswirkungen her ist die Flächeninanspruchnahme die bedeutendste und daher bei der Beurteilung, ob Verbotstatbestände erfüllt werden, am entscheidendsten.

Barrierewirkungen/Meideverhalten

Durch die Errichtung neuer Gebäude, mittel- bis langfristig auch durch Baumpflanzungen in Freiflächen, erfolgen aufgrund von Kulissenwirkungen Auswirkungen auf Tierarten, die Vertikalstrukturen meiden (z.B. die Feldlerche). Aktuell bestehen solche Vertikalstrukturen teilweise schon in Form der Gebäude der Reithalle im Norden und durch vorhandene Gehölzstrukturen weiter im Westen (Wald) und Osten (Scherauer Weiher). Durch die Planung wird das Offenland südlich Diepersdorf aber verkleinert. Dadurch werden bestimmte Bereiche zukünftig von den entsprechenden Arten vollständig gemieden werden.

Des Weiteren stellt die Reithalle nördlich des Plangebietes schon jetzt eine Barriere für verschiedene Arten dar. Die Vernetzungsfunktion wird durch das geplante Gewerbegebiet zwar weiter gestört, allerdings erfolgten entsprechende Untersuchungen, so dass eine Betroffenheit von Wanderbeziehungen von Amphibien ausgeschlossen werden konnte. Durch die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes entstehen auch randliche Korridore, die gerade für bestimmte wirbellose Arten noch eine Durchgängigkeit aufweisen.

Kollision mit Glasfassaden

Grundsätzlich besteht für Vögel eine erhöhte Gefahr der Kollision und somit der Tötung an größeren Glasfassaden, insbesondere wenn Gehölzbestände an das Plangebiet angrenzen, was hier bis auf den geringfügigen Bestand im Plangebiet erst weiter entfernt der Fall ist. Das tatsächliche Kollisionsrisiko ist dabei von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2023) hat daher eine Methodik zur Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasfassaden erarbeitet, um eine bessere Prognostizierbarkeit dieser Gefahr zu bekommen und v.a. auch eine bessere Abschätzung, inwieweit es schon zu einer signifikanten Erhöhung kommen kann. Hier fließen folgende vier Faktoren ein (siehe Tabelle 1):

- Anteil der frei sichtbaren Glasfläche ohne Markierung
- Fassadengestaltung
- Umgebung
- Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen

Die Bewertung erfolgt so, dass den jeweiligen Kriterien Risikoeinschätzungen von 1 = geringes Risiko bis 4 = sehr hohes Risiko zugeordnet werden. Die anschließende Gesamtbetrachtung summiert diese Risikopunkte auf: Bis 6 Punkte ist nur ein geringes Risiko gegeben, so dass i.d.R. kein Handlungsbedarf besteht. Bei 7 bis 10 Punkten kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten (Tötungs- und Verletzungstatbestand) nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Minimierung des Konfliktrisikos sinnvoll ist und über die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen im Einzelfall gutachterlich zu entscheiden ist. Bei 11 Punkten und mehr ist ein hohes Vogelschlagrisiko gegeben, so dass Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden im Produktionsbereich ist eine natürliche Belichtung häufig nicht gefordert, so dass großflächige Glasfassaden hier in der Regel kein Thema sind. Bei Bürogebäuden sind solche aber nicht auszuschließen. Durch die geplante Eingrünung des Gebietes mit Gehölzen, aber auch durch die Lage zwischen einem Waldbestand im Westen und den Scherauer Weihern, die auch für Vögel eine große Bedeutung haben, ist zumindest für die Umgebung ein mittleres Risiko anzunehmen. Da die künftigen Fassaden der zulässigen Gewerbegebäude allerdings auf Ebene der Bebauungsplanung noch nicht feststehen, kann hier noch keine abschließende Bewertung durchgeführt werden. Da aber im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag durch eine Gestaltung der Fassaden bzw. Verwendung entsprechender Gläser getroffen wurde, kann hier das Vogelschlagrisiko ausreichend minimiert werden, so dass keine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos eintritt.

Tabelle 1: Bewertungsschema mit Kriterien zum Vogelschlagrisiko an Glas nach LAG VSW (2023)

Allg. Risiko	1 -gering	2 -mittel	3 - hoch	4 - sehr hoch
Kriterien				
Anteil der frei sichtbaren Glasfläche ohne Markierung	< 25% oder Scheibenbreite bis 50 cm	25 - 50%	51 - 75%	> 75%, auch freistehende Glaswände, transparente Durchsichten oder Reflexionsgrad sehr hoch (> 30% Reflexionsgrad; Spiegeleffekt)
Fassadengestaltung	Lochfassade, Fensteröffnungen bis 1,5 m² oder Bandfassade mit Fensterhöhe unter 1 m oder Glas mit hoch wirksamer Markierung, Strukturglas, Drahtglas oder mattiertes Glas	Lochfassade mit Fensteröffnungen von 1,5-3 m² oder Bandfassade mit Fensterhöhe von mindestens 1 - 1,5 m	Fassade/ Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen > 3-6 m² (ggf. einschließlich Unterteilungen)	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen > 6 m² (ggf. einschließlich Unterteilungen)
Umgebung	innerhalb dichter Bebauung (z.B. Innenstadt, Industriegebiet), typischerweise zu > 75 % versiegelt	durchgrünter Siedlungsbereich, typischerweise zu 51-75 % versiegelt	am Ortsrand oder im Außenbereich in Grünanlagennähe typischerweise zu 25-50 % versiegelt	weniger als 50 m entfernt von naturnahen Flächen, typischerweise zu < 25 % versiegelt
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen	> 50 m entfernt	31 - 50 m	15 - 30 m	< 15 m

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

„Betriebsbedingte“ Wirkungen betreffen im konkreten Fall Störungen der Tierwelt durch verschiedene mit den künftigen gewerblichen Nutzungen verbundenen Geräuschemissionen und Störwirkungen durch optische Reizauslöser (Bewegung, Licht) wie z.B. ausgelöst durch Ziel- und Quellverkehr oder Be- und Entladevorgänge im Gewerbegebiet.

Eine mögliche Auswirkung besteht auch in der Anziehung (Attraktion) von nachtaktiven Insekten durch neue Lichtquellen im Gebiet (z.B. Straßenlaternen, Beleuchtungen). Bei zu starker Attraktion kann es infolgedessen zu einer Herabsetzung der Beutetierdichten in angrenzenden Lebensräumen bzw. zu einem Absterben von Insekten im ungeeigneten Habitat kommen. Dies wirkt sich mittelbar auf den Jagderfolg von Tierarten aus, die auf nachtaktive Insekten spezialisiert sind (z.B. Fledermäuse). Habitate mit einer höheren Dichte an nachtaktiven Insekten (z.B. Gewässer) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden, aber mit dem Waldrand im Westen und den Scherauer Weihern im direkten Umfeld.

Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko von Tieren (z.B. Amphibien, Vögel, Fledermäuse), die die Straße queren oder überfliegen, wird insgesamt nicht erwartet. An der Grenze des Plangebietes im Westen konnten keine besonderen Wanderbeziehungen für Amphibien festgestellt werden.

Weitere Beeinträchtigungen (wie z.B. durch stoffliche Einwirkungen, gasförmige Emissionen oder Strahlung) sind im Vergleich zum Ist-Zustand ebenfalls nicht zu erwarten.

In der Summe betreffen betriebsbedingte Wirkprozesse daher nur Lichtimmissionen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz**
  Die Umsetzung aller Vermeidungs- und auch der CEF-/FCS-Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern. Diese soll die Effizienz der Maßnahmen sicherstellen und die Erreichung der Funktionalität gewährleisten. Bei erforderlichen Abweichungen von der geplanten Vorgehensweise können in der Umweltbaubegleitung dennoch die artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belange berücksichtigt werden. Die Umweltbaubegleitung soll auch verhindern, dass sich während der Baumaßnahmen, v.a. aber bei längerem Baustillstand, im Randbereich und an Haufwerken keine wertvollen Brachestrukturen (z.B. Ruderalfluren) entwickeln oder offene Rohbodenflächen entstehen, die von bestimmten Vogelarten wie z.B. Rebhuhn zur Brut genutzt oder von anderen Arten besiedelt werden könnten. Mit der Umweltbaubegleitung sind fachlich geeignete Personen oder Büros zu beauftragen, die sowohl im Bereich des Artenschutzes, als auch der bautechnischen Aspekte bewandert sind.
- **V 2 Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Grünland außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)**
  Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Gelege sind bestimmte Bauarbeiten im Grünland nur im Zeitraum von Mitte September bis Ende Februar durchzuführen. Aufgrund der Brutbiologie der betroffenen Arten sind Maßnahmen auch schon im September und nicht erst im Oktober möglich. Da davon ausgegangen werden kann, dass nach Beginn der Bauarbeiten (Erschließungsarbeiten im Tiefbau) keine Bruten im Bereich der Baustellen mehr begonnen werden, ist der weitere Baufortschritt während des Zeitraums von März bis August unproblematisch.
  Sofern eine Verschiebung des Baubeginns außerhalb des Zeitraums von März bis Mitte September nicht möglich ist, so können die betroffenen Bereiche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unmittelbar vor den Baumaßnahmen durch einen vogelkundlichen Experten abgegangen werden, um eventuelle Brutplätze zu erkennen und um mit geeigneten Maßnahmen Verbotstatbestände definitiv ausschließen zu können. Denkbar sind hier z.B. auch rechtzeitige vorherige Vergrämungsmaßnahmen im Baufeld (z.B. dichtes Anbringen von Flatterbändern, Abdecken mit Folien etc.).
- **V 3 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)**
  Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von baum- und heckenbrütenden Vogelarten sind notwendige Baumfällungen oder Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Oktober bis Ende

Februar durchzuführen. Derzeit vorhandene Gehölzbestände im Plangebiet sollen zwar erhalten werden und sind auch so festgesetzt, ggf. müssen aber für die Herstellung der Erschließungsmaßnahmen Rückschnitte an der Industriestraße erfolgen, für die dann diese Maßnahme vorgesehen ist.
Sollte eine Beschränkung auf diesen Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist zwingend vor der Rodung eine Begehung durch einen Vogelexperten erforderlich. Falls hierbei keine Bruten oder Nester festgestellt werden, wäre eine Rodung auch außerhalb des genannten Zeitraums möglich. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hier zusätzlich von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erwirken, wird i.d.R. aber nur im Ausnahmefall erteilt.

- **V 4 Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen**
  Um die Attraktion von Insekten während der Nachtstunden an künstlichen Lichtquellen zu minimieren, sind als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung umweltfreundliche Lampen mit LED’s (Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Spektrum > 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT ≤ 3.000 K, besser sogar ≤ 2.700 K) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass Streulicht (v.a. nach oben) weitgehend vermieden wird (z.B. Einsatz von Blenden). Die Leuchtreichweite ist auf den zwingend zu beleuchtenden Bereich zu beschränken. Ein Abstrahlen in die Umgebung (Gehölze, Wiesen, Gewässer) ist nicht zulässig. Es sind Lampen zu verwenden, die eine Abstrahlung von höher als 70° zur Vertikalen sowie eine Abstrahlung nach links und rechts vermeiden. Vorzugsweise sind mehrere Lampen in geringer Höhe anzubringen als wenige Lampen in großer Höhe. Es sind vollständig geschlossene, staubdichte Leuchten zu verwenden, die verhindern, dass Insekten hineingelangen (Vermeidung einer Fallenwirkung).
  Eine weitere Maßnahme wäre der Einsatz von Bewegungssensoren auf Hüfthöhe (1 m Höhe) um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden. Die Situierung von Bewegungssensoren auf Hüfthöhe verhindert ein Auslösen der Beleuchtung durch Kleinsäuger wie Katzen und Füchse. Alternativ kann in den Nachtstunden auch gedimmtes Licht (z.B. bis 70% heruntergedimmt) eingesetzt werden, dass die Lichtverschmutzung ebenfalls reduzieren würde.
- **V 5 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden**
  Abhängig von der Architektur der geplanten Gebäude im Gewerbegebiet können (gerade bei Bürogebäuden) großflächige, verglaste Fassadenabschnitte entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind daher auf alle Fälle bei Fassaden, die einen Anteil an frei sichtbarer Glasfläche von über 75% aufweisen, die Glasflächen aus Glas mit hoch wirksamer Markierung, Drahtglas oder mattiertem Glas auszubilden bzw. vergleichbar wirksame Maßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für freistehende Glaswände, transparente Durchsichten und Glasflächen mit einem sehr hohen Reflexionsgrad (> 30% Reflexionsgrad).
  Bei allen übrigen Fassaden, bei denen ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Vögeln durch Kollision besteht, sind geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Verringerung des frei sichtbaren Glasflächenanteils und die Verwendung von Glas mit hoch wirksamer Markierung, Drahtglas, mattiertem Glas oder vergleichbar wirksame Maßnahmen. Ob ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag besteht, ist auf Vorhabenebene anhand aktueller und fachlich anerkannter Standards zu ermitteln. Die Maßnahmen (z.B. Muster auf oder an Fensterscheiben, siehe Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022)) sind mit dem Bauantrag zu beschreiben.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind für Vögel erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

- **CEF 1 Anlage von extensiv genutztem Grünland und Getreidestreifen sowie eines Blühstreifens/Ackerbrache**
  Durch das Vorhaben wird in Lebensräume von Bodenbrütern eingegriffen. Im Einwirkungsbereich ist ein Brutpaar der Feldlerche (*Alauda arvensis*) betroffen.
  Als vorlaufende Ersatzmaßnahme ist die Herstellung von extensiv genutztem Grünland, extensiv genutztem Getreideacker sowie von Blühstreifen und/oder Ackerbrachen erforderlich, die diesen Arten als Brut- und Nahrungshabitat dienen können und eine Aufwertung des Lebensraumes darstellen.
  Für das durch den BP Nr. 51 betroffene eine Brutpaar der Feldlerche wird ein Flächenbedarf von 0,5 ha pro Brutpaar als erforderlich erachtet (Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 des BayStmUV vom 22.02.2023). Dabei ist eine mosaikartige Gestaltung der Flächen erforderlich. Getreidestreifen und extensiv genutztes Grünland sollten aneinander grenzen.
  Die Streifen sollten jeweils eine Breite von mind. 10 m haben und eine Teilflächengröße von jeweils mindestens 0,2 ha umfassen. Das extensive Grünland darf nicht vor dem 01.07. gemäht werden, eine Düngung oder Ausbringung von Pestiziden ist nicht zulässig. Bei den Getreidestreifen ist ein erweiterter Saatreihenabstand von mind. 30 cm zu beachten. Die Flächen sind ebenfalls nicht zu düngen und keine Pestizide auszubringen. Eine mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. Striegeln) dar nicht vom 15.03. bis 01.07. eines Jahres erfolgen.
  Die Blühstreifen/die Ackerbrache ist am Ende des Winterhalbjahres umzubrechen, damit die Vegetation der Streifen nicht zu dicht werden. Ein Rotieren der Flächen von Ackerbrache und Getreidestreifen ist möglich. Im Brache-/Blühstreifen ist ebenfalls eine Ausbringung von Pestiziden, Kalkung und Düngern aller Art nicht zulässig, ferner auch keine Bearbeitung (v.a. keine Ernte, Mahd oder ein Mulchen, Bewässern, keine mechanische Unkrautbekämpfung) außer dem Umbruch, der außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (also nicht zwischen dem 15.03. und 31.07.) zu erfolgen hat. Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel.
  Es ist eine ausreichende Entfernung der Fläche zu vertikalen Strukturen oder Feldwegen sicherzustellen. Feldlerchen halten bis zu 200 m Abstand zu geschlossenen Waldrändern, Hecken oder Siedlungsrändern ein. In offenem Gelände mit nur wenigen oder keinen Gehölzen und Vertikalstrukturen sind folgende Abstände zu der Ausgleichsmaßnahme einzuhalten:
  - Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume),
  - > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze) und
  - 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse.
  Ferner sind folgende Abstände der CEF-Maßnahme zu Hochspannungsleitungen einzuhalten:
  - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
  - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
  - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
  - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

  Auch zu Straßen oder stark frequentierten (Feld-)Wegen sollten Abstände von 100 m nicht unterschritten werden.
  Da die Wirksamkeit dieser Maßnahme vielfach belegt ist, wird ein Risikomanagement nicht für erforderlich gehalten. Mögliche Maßnahmen, um einem negativen Bestandstrend entgegenzuwirken, wäre aber beispielsweise die zusätzliche Anlage von Lerchenfenstern (20 m² große, unbestellte Flächen in Halmfruchtäckern) im Umfeld der Maßnahme.

Da die Entwicklung des extensiven Grünlands nicht in kurzen Zeiträumen möglich ist und zudem keine geeignete Flächen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet gefunden werden konnte, scheidet eine CEF-Maßnahme aber aus und es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Damit muss die Maßnahme nicht mehr vorgelagert vor dem Eingriff stattfinden und muss auch nicht mehr im räumlichen Zusammenhang liegen.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) (als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Da keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang und zeitlich vorlaufend möglich sind (vgl. Kap. 4.2), sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) notwendig. In diesem Fall kann aber die Maßnahmenbeschreibung für die Maßnahme CEF 1 Anlage von extensiv genutztem Grünland und Getreidestreifen sowie eines Blühstreifens/Ackerbrache auch auf eine mögliche FCS-Maßnahme übertragen werden. Gleiches gilt für alternative Maßnahmen (siehe Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 des BayStmUV vom 22.02.2023).

Bei der gefundenen Fläche für eine FCS-Maßnahme handelt es sich um eine Teilfläche einer größeren Maßnahme auf Flst. Nr. 507 in der Gemarkung Traishöchstadt der Gemeinde Dachsbach (Lkr. Neustadt/Aisch-Bad Windsheim). Damit sind auch die jeweiligen Mindestflächen für die Teilmaßnahmen abgedeckt, so dass in der Summe weiterhin eine Gesamt-Maßnahmenfläche von 0,5 ha ausreichend ist. Die Fläche liegt ca. 44 km vom Plangebiet entfernt.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter)**:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Bei der Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde festgestellt, dass von den zu berücksichtigenden Pflanzenarten keine Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes oder in der Umgebung besitzt. Daher bestehen hier keine Auswirkungen.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, konnten einige Säugetierarten ausgeschlossen werden, die derzeit keine Vorkommen innerhalb des Wirkraumes besitzen und/oder für die artspezifische Lebensräume fehlen (u.a. Fischotter, Wolf, Wildkatze). Auch für Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) existieren im Plangebiet keine geeigneten Gehölzstrukturen. Die vorhandenen sind zu klein für eine Besiedelung und liegen isoliert im Grünland. In den Waldrand im Westen wird nicht eingegriffen. In Karla.Natur sind zwar Nachweise der Haselmaus für den Moritzberg und den Reichswald dokumentiert, diese stammen aber überwiegend aus der Bilchkartierung im Landkreis aus dem Jahr 1987. Aktuelle Nachweise fehlen, wären aufgrund der Lebensraumausstattung im Plangebiet aber auch nicht zu erwarten.

Es gibt jedoch vom Biber (*Castor fiber*) einen Nachweis an den Scherauer Weihern. Er hat am Boltaweiher (südlich des Birkenweihers) eine kleine Burg und es finden sich auch an den anderen Weihern Fraßspuren. Der Abstand zum Plangebiet beträgt hier mind. 150 m, so dass nachteilige Auswirkungen auf diese Art ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet wird vom Biber auch nicht für die Nahrungsaufnahme genutzt. Die Art findet sich auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet von Leinburg.

Unter den zu prüfenden Säugetierarten konnte daher allein für Fledermäuse eine Betroffenheit erkannt werden. Zwar befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Fledermausquartiere, da sich keine Gebäude oder andere nutzbare Strukturen im Plagebiet befinden und der Gehölzbestand im Plangebiet keine Baumhöhlen aufweist. Allerdings sind Quartiere in dem an das Plangebiet angrenzenden Wald im Westen und an den Bäumen an den Weihern aufgrund der dort vorhandenen Strukturen (Spechtlöcher, Rindenspalten, abstehende Borke) nicht auszuschließen. Zudem bietet der Gebäudebestand von Diepersdorf (z.B. auch die Reitanlage direkt im Norden) ein mögliches Potenzial. Das Plangebiet besitzt auf alle Fälle eine Funktion als Jagdgebiet.

Im Untersuchungsbereich selbst wurden bereits Nachweise von Fledermausarten dokumentiert. So z.B. ein Fund einer geschwächten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf dem Boden bei einem Anwesen in der Industriestraße im Juni 2016. Weitere Nachweise dieser Art in der ASK gibt es im Siedlungsbereich von Leinburg. Auch Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) (vermutlich Verkehrsopfer) oder Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sind bereits nachgewiesen.

Um Hinweise auf weitere jagende Arten und ggf. Sommerquartiere in der Umgebung zu bekommen, die durch die Planung gestört werden könnten, erfolgten daher von Juni bis August 2026 stationäre Rufaufzeichnungen mit jeweils einem BatCorder am Waldrand im Westen und an Gehölzbeständen am Birkenweiher im Osten (siehe Abbildung 3) an drei Terminen bei geeigneter Witterung (Minimallufttemperatur > 10 °C, kein Regen) durch CORDES & CORDES.

Mit diesem Zeitraum wurde sowohl die Wochenstubenzeit der Fledermäuse abgedeckt, als auch die Zeit des Flüggewerdens von Jungtieren, die beginnende Zugzeit (Abendsegler, Rauhautfledermäuse) sowie die beginnende Balzphase.

Nachgewiesen werden konnten Aktivitäten von 9 Fledermausarten: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie auch einzelne Rufe von Braunen Langohren (*Plecotus auritus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus)*. Damit war das Artinventar eher unterdurchschnittlich. Unter den Arten dominierten die Rufaktivitäten der Zwergfledermaus, gefolgt von denen des Abendseglers. Die Artenanzahlen am Waldrand im Westen waren höher als an den Scherauern Weihern, wobei an den Weihern über das Jahr hinweg eine deutlich höhere Aktivität nachweisbar war.

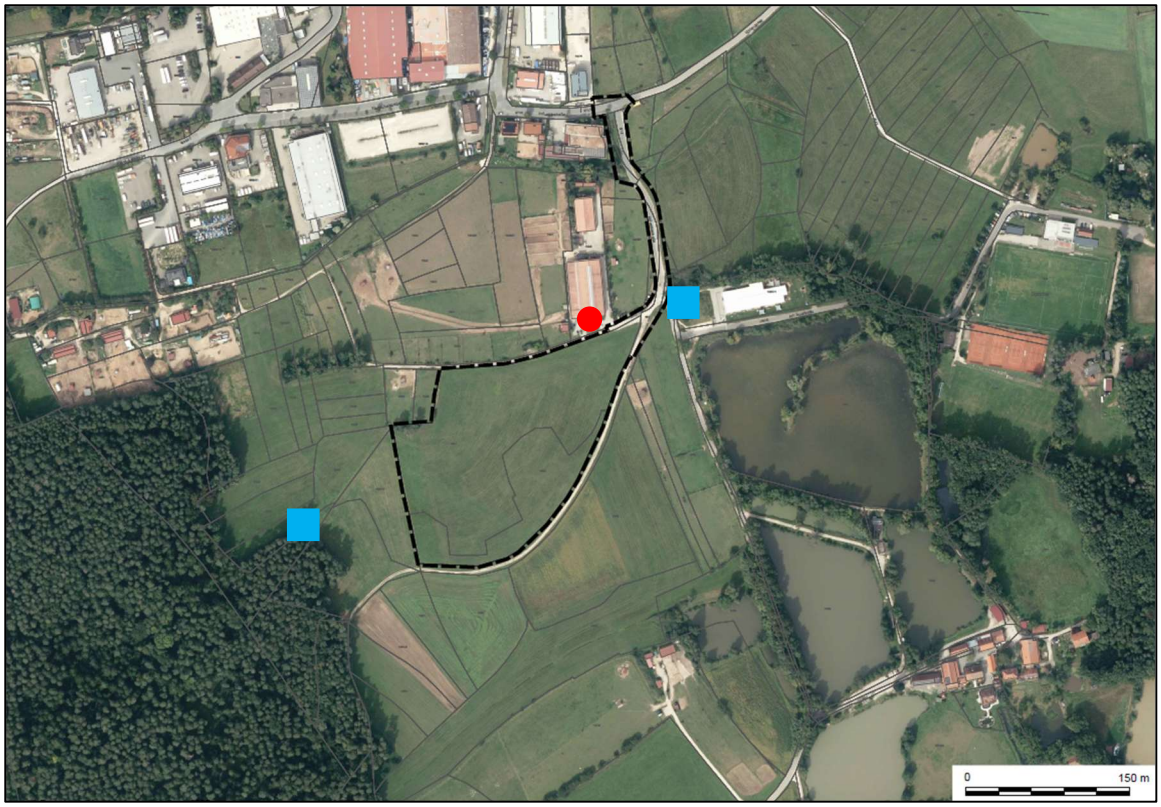


Abbildung 3: Standorte der Horchboxen (blaue Quadrate) sowie Lage des Zwergfledermausquartiers (roter Punkt) zum Geltungsbereich des BP Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“ (schwarz gestrichelt umrandet) (Kartengrundlagen: Orthophoto, Befliegung vom 07.09.2025 © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Tabelle 2: Bei BatCorder-Erfassungen in 2026 durch CORDES & CORDES nachgewiesene Arten und ihre Aktivität im Westen am Waldrand des Nürnberger Reichswaldes im Westen in Sekunden (nicht normiert)

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	13./14.06.2026	03./04.07.2026	03./04.08.2026	∑
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	1,7	0,9	**2,6**
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	1,7	-	**1,7**
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	11,0	25,4	1,7	**38,2**
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	34,2	26,5	-	**60,7**
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	0,9	-	-	**0,9**
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	6,6	4,8	-	**11,4**
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	1,1	-	**1,1**
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	0,9	-	-	**0,9**
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	118,0	65,2	-	**183,2**
Summe:		**171,5**	**126,4**	**2,6**	**300,5**

Tabelle 3: Bei BatCorder-Erfassungen in 2026 durch CORDES & CORDES nachgewiesene Arten und ihre Aktivität Im Osten an den Scherauer Weihern in Sekunden (nicht normiert)

deutscher Artname	wissen-schaftlicher Artname	13./14.06.2026	03./04.07.2026	03./04.08.2026	∑
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	8,6	7,8	9,9	**26,3**
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	0,9	0,9	1,6	**3,4**
Mücken-fledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	1,3	8,5	14,3	**24,0**
Zwerg-fledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	481,1	150,2	40,3	**671,6**
	Summe:	**491,9**	**167,3**	**66,1**	**725,3**

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Fledermausarten

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	Status	Erhaltungszustand KBR
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	-	NW	U 1
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	-	NW	günstig
Breitflügel-fledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	NW	U 1
Fransen-fledermaus	*Myotis nattereri*	-	-	PO	günstig
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	2	PO	U 2
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	-	NW	U 1
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	-	PO	U 1
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	D	2	PO	U 1
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	3	NW	U 1
Mücken-fledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	-	V	NW	günstig
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	3	PO	U 1
Rauhaut-fledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	NW	U 1
Wasser-fledermaus	*Myotis daubentonii*	-	-	NW	günstig
Zweifarb-fledermaus	*Vespertilio murinus*	D	2	PO	U 1
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	NW	günstig

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Status

NW	Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
PO	Vorkommen im UG möglich (potenzielles Vorkommen)

EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region FV günstig (favourable) U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) XX unbekannt (unknown)

Die Reithalle im Norden weist geeignete Quartiermöglichkeiten in Form der Giebelverkleidungen aus Holz oder der Fensterläden auf. An den Terminen zu den Vogelkartierungen und der Erfassung des Vegetationsbestandes im Plangebiet erfolgten in den Monaten Mai bis September auch Kontrollen dieser Quartierpotenziale. Es wurden hin und wieder einzelne Kotpellets an den Traufen bzw. Fenstersimsen festgestellt und am 18.06.2026 sowie am 04.09.2026 wurden auch jeweils zwei adulte Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) hinter den Fensterläden am Südgiebel der Reithalle angetroffen. Aufgrund der vorgefundenen Kotmengen kann eine Wochenstube hier aber sicher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Säugetierarten

Eine mögliche Betroffenheit innerhalb der Artengruppe der Säugetiere besteht nur für Fledermausarten. Im Plangebiet des Bebauungsplanes selbst konnte kein Fledermausquartier (Gebäude, Höhlenbaum) festgestellt werden, aber in der direkten Nachbarschaft an der Reithalle im Norden ein Quartier von Einzeltieren der Zwergfledermaus. Demzufolge ist im Plangebiet vorrangig die Funktion als Jagdhabitat betroffen. Die Betrachtung erfolgt im Folgenden daher gesammelt für die Artengruppe der Fledermäuse. Eine separate Betrachtung für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten ist nicht erforderlich.

Fledermausarten

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: . Bayern: . Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

In dieser Gilde werden alle Fledermausarten betrachtet, egal ob es sich um vorzugsweise **baum- oder gebäudebewohnende Fledermäuse** handelt. Da aktuell keine Quartiere im Geltungsbereich bekannt sind, beschränken sich die Auswirkungen auf die Bedeutung als Jagdhabitat. Mit Ausnahme des Abendseglers und der Zweifarbfledermaus **jagen sie weitgehend strukturgebunden** entlang von Gehölzen. Die Qualität der Jagdlebensräume ist dabei unmittelbar von der Verfügbarkeit an Beuteinsekten – ihrer einzigen Nahrung – abhängig. Ein hoher Artenreichtum an Insekten stellt dabei sicher, dass auch über den gesamten Aktivitätszeitraum der Fledermäuse von Frühjahr bis Herbst Nahrung zur Verfügung steht.

Lokale Population:

Aktuell besetzte Quartiere von Fledermäusen konnten im Untersuchungsgebiet nur von der Zwergfledermaus festgestellt werden. Es handelt sich um ein Quartier von Einzeltieren an der Reithalle. Zudem konnten 9 verschiedene Fledermausarten im direkten Umfeld des Plangebietes jagend festgestellt werden. Weitere Quartiere sind daher auch im Nürnberger Reichswald und im Siedlungsbereich von Diepersdorf und Leinburg zu erwarten, teils dort auch schon dokumentiert. Als lokale Populationen sind alle Vorkommen dieser Fledermausarten in den Ortslagen von Haimendorf, Diepersdorf, Leinburg und Unterhaidelbach sowie der

Fledermausarten

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

angrenzenden Waldbereiche zusammenzufassen. Aussagen über die lokale Populationen der verschiedenen potenziell vorkommenden Arten sind schwierig, die Einschätzung des Erhaltungszustandes erfolgt hier daher konservativ.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Eingriffe führen zu keiner Beeinträchtigung oder Beseitigung von Fledermausquartieren, zumal keine im Plangebiet festgestellt werden konnten. Durch die Planung verändert sich die Eignung des Umfeldes als Jagdhabitat für Fledermäuse nicht, da die bestehenden Strukturen im Untersuchungsgebiet, an denen überwiegend gejagt wird (z.B. Waldrandsituation im Westen, Weiher im Osten), weiterhin bestehen bleiben. Das Plangebiet verfügt aktuell über zu wenig Leitstrukturen wie z.B. Gehölze. Eine Beeinträchtigung auf Populationsebene ist ausgeschlossen. Durch geeignete Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Eignung als Jagdhabitat minimiert. Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der genannten Fledermausarten nicht verschlechtern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz
- **V 4** Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Fledermäusen ist baubedingt nicht zu erwarten, da innerhalb des Plangebietes keine besetzten Quartiere bekannt sind und auch benachbart nur von Einzeltieren. Relevante Lärmbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Es sind keine Störungen erkennbar, die die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant beeinflussen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz
- **V 4** Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude- und Baumquartiere sind im Plangebiet nicht bekannt, sodass eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in Quartieren derzeit ausgeschlossen werden kann. Präventiv sollte die Fällung von Gehölzen aber nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Betriebsbedingt liegt kein erhöhtes Tötungsrisiko vor.

Fledermausarten

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz
- **V 3** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen nur im Zeitraum Oktober bis Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5.1.2.2 Reptilien

Vom prüfungsrelevanten Artenspektrum wäre grundsätzlich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gemeindegebiet zu erwarten gewesen. Nachweise dieser Art im weiteren Umkreis des Untersuchungsgebietes sind vor allem im umgebenden Reichswald und dort auch im Bereich der ehemaligen und teils noch aktiven Sandgruben zu finden (z.B. Sandgrube Seelach knapp 1 km westlich des Plangebietes). Dort konnten auch schon Schlingnattern (*Coronella austriaca*) nachgewiesen werden (jüngste Dokumentation in Karla.Natur z.B. am 25.06.2025).

Für die Artengruppe der Reptilien ist das Plangebiet kaum von Bedeutung, da relevante Strukturen fehlen. Gerade für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) fehlen Deckungsmöglichkeiten und die Böden sind für eine Eiablage zu schwer und zu feucht. Es wurde zwar im Rahmen der Kartierungen zur Vegetation (April bis Juli 2026) auch auf Zauneidechsen im Plangebiet geachtet, aber keine gesichtet. Auch für die übrigen planungsrelevanten Arten fehlen die essentiellen Lebensraumstrukturen im Plangebiet. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden und damit auch eine Betroffenheit von Reptilienarten durch die Planung.

5.1.2.3 Amphibien

Vom prüfungsrelevanten Artenspektrum der Lurche (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch) sind im Geltungsbereich des BP Nr. 51 keine dauerhaften Vorkommen zu erwarten, da die notwendigen Lebensraumstrukturen (Laichgewässer) für eine Reproduktion fehlen. Auch in der ASK sind keine Nachweise von Amphibien für das Untersuchungsgebiet vermerkt. Aufgrund der Lage des Plangebiets zwischen Waldflächen (potenzieller Überwinterungsraum) und den Scherauer Weihern (potenzielle Laichstätten) hätte aber eine Wanderroute für Amphibien betroffen sein können.

Aus diesen Gründen wurde im Frühjahr 2026 ein von Nord nach Süd verlaufender Amphibienzaun an der westlichen Grenze des Plangebietes und damit quer zu der zu erwartenden Wanderrichtung erstellt (siehe Abbildung 4). Der Zaun wurde am 03.03.2026 errichtet und stand bis zum Morgen des 24.04.2026. An diesem Tag erfolgte auch die letzte Kontrolle. Die Fangeimer wurden eingegraben, so dass sie oben bündig mit der Geländeoberkante abschlossen. Sie wurden jeweils in den frühen Morgenstunden kurz nach Sonnenaufgang kontrolliert, Fänge dokumentiert und gefangene Amphibien an den Scherauer Weihern wieder entlassen.

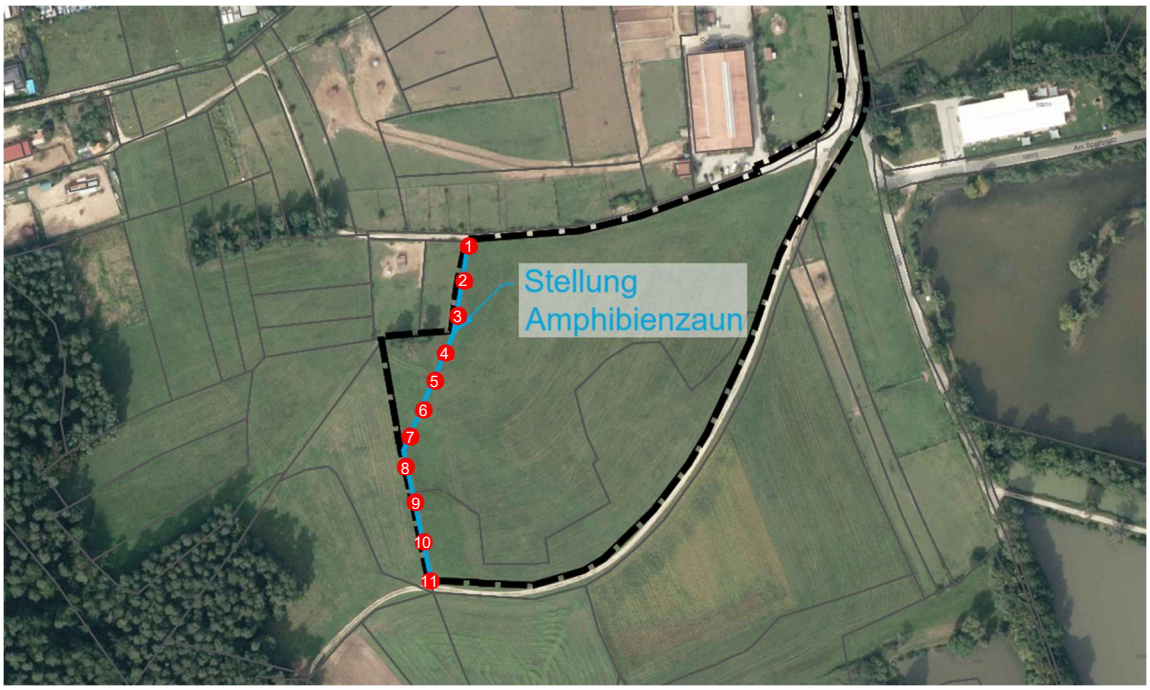


Abbildung 4: Verlauf des vom 03.03. bis 24.04.2026 stehenden Amphibienzauns (blaue Linie) sowie der eingebrachten Fangeimer mit Nummerierung (roter Punkt steht jeweils für einen Eimer auf der westlichen und der östlichen Seite) im Plangebiet des BP Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“ (schwarz gestrichelt umrandet) zwischen Reichswald im Westen und Scherauer Weihern im Osten (Kartengrundlagen: Orthophoto, Befliegung vom 07.09.2025 © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Gefangen werden konnten lediglich drei Individuen und zwar immer auf der westlichen Seite des Zaunes. Dies legt eine Wanderrichtung nach Osten nahe. Gefangen wurden am 11.03.2026 in Eimer 10 zwei weibliche Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) und am 17.04.2026 in Eimer 2 eine männliche Kreuzkröte (*Epidalea calamita*). An Beifängen gab es unter den Wirbeltieren lediglich Feldmäuse (*Microtus arvalis*).

Im Zeitraum dieser Untersuchungen gab es teils sehr ergiebige Starkregenereignisse, die zu einem Ansteigen des Staunässehorizontes im Plangebiet geführt haben. Manche Fangeimer waren an diesen Tagen daher mit Wasser gefüllt, da sie aufgrund von Bohrungen im Eimerboden den Stauwasserhorizont abbildeten. Zudem gab es sehr kalte Perioden mit Nachttemperaturen unter + 5 °C, während derer keine Amphibienwanderung zu erwarten war. Teils auch gekoppelt mit trockenen Witterungsphasen. Selbst wenn nicht an allen Fangtagen Amphibien wanderten stellt die Erfassung dennoch valide Daten zur Verfügung, da sich das Wandergeschehen im Frühjahr 2026 – auch andernorts – dann teils auf wenige Tage konzentrierte. Wie vergleichende Zahlen von anderen Fangstellen (z.B. durch den Bund Naturschutz e.V. betreute Amphibienzäune entlang von Straßen im Lkr. Nürnberger Land[1]) zeigen, waren die Individuenzahlen dieses Frühjahr niedriger als in manchen Vorjahren, es gab aber keinen Totalausfall. Noch Ende Februar lag teils sogar eine geschlossene Schneedecke, so dass auch eine frühere Zaunstellung keine weiteren Fangerfolge erbracht hätte. Der Amphibienzaun im Plangebiet stand auch ausreichend lange bis zum Abschluss der Hinwanderung zu den Laichstätten. Eine Beobachtung der Rückwanderung war – auch angesichts der Ergebnisse – nicht angezeigt. Insgesamt ermöglicht die Untersuchung daher belastbare Aussagen über das Wandergeschehen.

Aufgrund der angetroffenen Amphibienzahlen kann keine besondere Bedeutung des Plangebietes als Wanderkorridor abgeleitet werden. Selbst wenn die Zahlen aufgrund der kühlen Witterung

[1] Quelle: https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/amphibien/wanderwege/statistik; Auswahl: Landkreis = „Nürnberger Land“; Abruf am 16.06.2026

etwas zu niedrig ausgefallen sind als sonst, so wäre selbst bei einem Vielfachen an Wanderbewegungen dieser Korridor nur von absolut untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen konnten auch bei Beobachtungen am Birkenweiher (dem größten Teich der Scherauer Weiher) nie Laich oder später auch Kaulquappen gesichtet werden. Ursache ist hier vermutlich der Besatz mit Raubfischen. Da selbst die potenzielle Laichstätte offensichtlich nur eine geringe Bedeutung hat, kann auch kein höheres Aufkommen während der Amphibienwanderung erwartet werden. Nicht auszuschließen sind allerdings Wanderbewegungen, die weiter südlich verlaufen oder südöstlich gerichtet sind. Damit gehen sie aber am Plangebiet vorbei und eine Bebauung dort stellt keine Wanderbarriere für Amphibien dar.

Im Hinblick auf das planungsrelevante Artenspektrum fällt auch nur die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) unter das spezielle Artenschutzrecht. Diese wurden auch schon in den Sandabbaustellen im angrenzenden Nürnberger Reichswald festgestellt, wo sie neben Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) (ASK 6533-467, -830) kartiert wurde. Sie kommt natürlicherweise in dynamischen Auenlandschaften vor, v.a. in den Bereichen mit Geschiebefrachten. Aus Mangel an diesen Primärlebensräume ist sie auf Abbaustellen (wie z.B. die Sandgrube Seelach knapp 1 km westlich des Plangebietes) und Industriebrachen ausgewichen. Ihre Laichgewässer sind sehr oft vollständig vegetationsfrei und eher kurzzeitig wasserführend. Somit stellt weder das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum dar, noch die Scherauer Weiher einen typischen Laichhabitat. Vielmehr ist zu vermuten, dass es sich um ein Tier mit explorativem Verhalten handelte, das ggf. ausgehend von den Sandgruben im Reichswald neue Laichstätten ergründen wollte. Damit ist auch keine gezielte Wanderroute dieser Tierart betroffen und auch nicht mit einer relevanten Anzahl weiterer Funde der Kreuzkröte zu rechnen.

Im Übrigen konnten in der ASK an den östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Teichen an einigermaßen aktuellen Nachweisen noch Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und v.a. Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) bzw. Grünfrösche (unbestimmt) festgestellt werden (ASK 6533-45, -47, -48).

In der Gesamtbetrachtung sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf Amphibienbestände zu erwarten. Da keine Wanderkorridore betroffen sind, wird es auch nicht zu einer signifikant erhöhten Wahrscheinlichkeit von überfahrenen Amphibien an der Erschließungsstraße im Osten und damit einer Einschlägigkeit des Tötungs- und Verletzungsverbotes kommen. Vertiefte Betrachtungen – auch speziell für die Kreuzkröte – sind daher nicht erforderlich.

5.1.2.4 Insekten

Von den Käferarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum kommen in der Region lediglich die totholzbewohnenden Käferarten Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) vor. Aktuelle Nachweise des Eichenbocks gibt es allerdings erst wieder in Bamberg und Unterfranken, so dass für diese Art hier keine Betroffenheit gegeben ist. Für den Eremiten liegen im weiteren Umgriff Funde im Nürnberger Reichswald um Nürnberg, aber auch von den Hutangern zwischen Sendelbach, Peuerling und Engelthal (ca. 7 km Luftlinie vom Plangebiet) vor. Im Plangebiet gibt es keine älteren Laubbäume und auch keine Höhlenbäume. Ein mögliches Vorkommen in den alten Eichen an den Scherauer Weiher ist aber nicht auszuschließen. Hierauf hat die vorliegende Planung aber keinen nachteiligen Einfluss.

Von den übrigen Insektenarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum sind für Leinburg noch die Falterarten der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Phengaris spec.*) relevant. Für diese Arten liegen in der ASK Nachweise aus dem weiteren Umfeld vor. Dennoch kann ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen werden, da für die Ameisenbläulinge im Untersuchungsbereich, v.a. aber im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Insbesondere fehlen Wuchsorte der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Diese Art konnte bei den Vegetationskartierungen im Sommer 2026 im Grünland nicht festgestellt werden, weswegen eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden kann.

Gleiches gilt für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Dieser tritt in Offenlandbiotopen mit feuchtwarmem Klima auf (z.B. feuchte Staudenfluren an Gräben, Kiesgruben oder Nassbrachen) und bevorzugt als Raupe Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), hat als Raupenfutterpflanzen aber z.B. auch Nachtkerzen (*Oenothera spec.*). Derartige Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass auch auf diese Art keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Von dem prüfungsrelevanten Artenspektrum der Libellen sind für Leinburg auch die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) zu erwarten. Für diese Arten fehlen im Plangebiet aber die relevanten Gewässer.

5.1.2.5 Muscheln und Schnecken

Durch den Bebauungsplan werden keine Fließ- und Stillgewässer beeinträchtigt. Es sind keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Muschel- oder Schneckenarten zu erwarten.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die Ermittlung der vorkommenden Brutvogelarten erfolgte in 2026 eine detaillierte Kartierung des Brutvogelbestandes. Im Frühjahr/Sommer 2026 erfolgte zur Erfassung des Artenspektrums eine Revierkartierung an insgesamt sieben Terminen (07.03., 08.04., 18.04., 09.05., 24.05., 06.06. und 18.06.2026). Die Erfassung erfolgte gemäß der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2025). Es wurden im Untersuchungsbereich (vgl. Abbildung 1) die Vögel akustisch bzw. optisch erfasst und insbesondere Revier anzeigende Merkmale notiert. Klangattrappen kamen nicht zum Einsatz. Die Erfassungen fanden in den frühen Morgenstunden statt. Mit diesen Erfassungen konnten die Brutzeiträume aller planungsrelevanter Arten abgedeckt werden, also auch spät ankommender und brütender Arten wie z.B. der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Ergänzend erfolgte eine Auswertung der Artenschutzkartierung (ASK) bzw. Karla.Natur (Stand: 27.01.2026). Für das Untersuchungsgebiet lagen ältere Brutnachweise des Neuntöters (*Lanius collurio*), des Feldschwirls (*Locustella naevia*), der Wiesen-Schafstelze (*Motacilla flava*), des Wiesen-Piepers (*Anthus prate*nsis) und des Jagdfasans (*Phasanius colchicus*) vor. Aus dem Plangebiet selbst lagen aber keine dokumentierten Nachweise vor. Über das Untersuchungsgebiet hinaus gibt es weitere Vogelnachweise aus dem Reichswald oder von den Scherauer Weihern.

Tabelle 5: Brutstatus und Gefährdung der 2026 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten (ohne reine Überflüge)

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	Brutstatus
Amsel	*Turdus merula*	-	-	C
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	C
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	C
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	2	B
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	B
Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-	A
Eisvogel	***Alcedo atthis***	**-**	**3**	**N**
Elster	*Pica pica*	-	-	B
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	B
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	C
Girlitz	*Serinus serinus*	-	-	B
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-	B
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	-	3	B
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	-	A
Graugans	*Anser anser*	-	-	A
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	V	N
Grünfink	*Chloris chloris*	-	-	A
Grünspecht	***Picus viridis***	**-**	**-**	**A**
Haubenmeise	*Parus cristatus*	-	-	A
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	C

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	Brutstatus
Haussperling	*Passer domesticus*	-	V	C
Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	A
Kanadagans	*Branta canadensis*	-	-	C
Kleiber	*Sitta europaea*	-	-	A
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	B
Kuckuck	*Cuculus canorus*	3	V	A
Mauersegler	*Apus apus*	-	3	N
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	N
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	C
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	-	-	N
Mittelspecht	***Dendrocopos medius***	**-**	**-**	**A**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	B
Neuntöter	*Lanius collurio*	-	V	A
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	-	-	B
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-	B
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	C
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	C
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	V	N
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-	A
Star	*Sturnus vulgaris*	3	-	C
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	V	C
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-	B
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	-	-	N
Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	-	A
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	A
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**-**	**-**	**B**
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	-	A
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	-	-	B
Weidenmeise	*Parus montanus*	-	-	A
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	-	N
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	A

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

Brutstatus:
A = Mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung
B = Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht
C = Gesichertes Brüten/Brutnachweis
N = Nahrungsgast
Ü = Überflug

Bei der Brutvogelkartierung 2026 konnten insgesamt 52 Arten innerhalb des Untersuchungsbereichs erfasst werden (vgl. Tabelle 5). Davon waren 26 Arten mit wahrscheinlichem und gesichertem Brüten (Brutstatus B und C). Weitere Arten wurden nur im Überflug oder als Nahrungsgäste notiert, wie z.B. Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Die vergleichsweise hohe

Artenzahl ergibt sich daraus, dass unterschiedlichste Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorkommen, wie offene Feldfluren, Wälder, Siedlungsbereich und Gewässer.

Im Plangebiet selbst konnte lediglich ein Brutpaar der Feldlerche (*Alauda arvensis*) als wahrscheinlich brütend nachgewiesen werden (vgl. Karte Brutvogelkartierung im Anhang). Das Brutpaar hatte sein Revierzentrum im südlichen Bereich, konnte regelmäßig aber auch außerhalb des Plangebietes singend festgestellt werden. Da die Feldlerche Abstände zu Vertikalstrukturen einhält, die hier mit Gebäudebestand im Norden (Reithalle), Wald im Westen und Gehölzbeständen im Süden und Osten gegeben sind, ist das Potenzial hier mit einem Brutpaar der Feldlerche ausgeschöpft. Weitere bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes wie Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (Vanellus vanellus) oder Rebhuhn (*Perdix perdix*) konnten nicht beobachtet werden. Von der Wiesenschafstelze ist aber eine Brut aus dem Jahr 1998 nördlich der Scherauer Weiher in der ASK dokumentiert. Hier haben offensichtlich Lebensraumveränderungen zu einem Ausbleiben geführt.

Ansonsten konnten vor allem Arten der Gehölzbrüter im westlich gelegenen Wald sowie den übrigen Gehölzbeständen (auch im Siedlungsbereich) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Das Plangebiet selbst weist bis auf die schmale Hecke mit einzelnen Bäumen im Westen keine Gehölzstrukturen und damit potenzielle Niststätten für Gehölzbrüter auf. Es war hier das typische Artinventar von Waldflächen, Waldrändern und Siedlungsbereichen zu finden. Neben den häufig vertretenen Arten wie Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) oder Ringeltaube (*Columba palumbus*) ist hier der Neuntöter (*Lanius collurio*) erwähnenswert. Dieser ist bei der Jagd auf kurzrasige Flächen bei der Bodenjagd angewiesen, die er in Form der vielen Pferdekoppeln hier ausreichend findet.

Höhlenbäume innerhalb des Plangebietes gibt es keine. Im angrenzenden Wald im Westen und v.a. im Baumbestand um die Scherauer Weiher konnten Höhlenbäume (meist aber außerhalb des Untersuchungsgebietes) festgestellt werden. Gerade an den Scherauer Weiher werden diese von Staren (*Sturnus vulgaris*) bebrütet. Oftmals handelt es sich hier um alte Spechthöhlen, aber auch Fäulnishöhlen. An Spechten gelangen Nachweise von Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grünspecht (*Picus viridis*) und schon außerhalb des Untersuchungsgebietes vom Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). Ein sicherer Brutnachweis gelang aber bei keinem der drei Arten. Ebenfalls außerhalb des Untersuchungsgebietes konnte im Reichswald eine alte Höhle des Schwarzspechtes (*Dryocopus martius*) gefunden werden. Als Folgenutzer treten hier verschiedene höhlenbrütende Vogelarten wie Meisen oder der schon erwähnte Star auf.

Gebäudebrüter konnten im Siedlungsbereich von Diepersdorf und im Bereich der Reitanlage nördlich des Plangebietes festgestellt werden. Gerade in den Gebäuden der Reitanlage brüten in den Ställen mind. 14 Brutpaare der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Von der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) gibt es Bruten im Bereich der Kleeäckerstraße. Während der als Nahrungsgast beobachtete Mauersegler (*Apus apus*) im freien Luftraum jagt, fliegen die beiden Schwalbenarten im Offenland auch sehr tief über der Feldflur. An weiteren gebäudebrütenden Arten sind noch Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haus- und Feldsperling (*Passer domesticus et montanus*) sowie Bachstelze (*Motacilla alba*) mit Brutvorkommen an Wohngebäuden zu nennen. Vereinzelt könnten für bestimmte Gebäudebrüter im Plangebiet sogar neue Brutstätten entstehen.

Horste von Greifvögeln oder Eulen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Wie schon erwähnt jagen aber verschiedene Greife über der Feldflur nach Mäusen. Im Reichswald gibt es Nachweise des Waldkauzes (*Strix aluco*), der grundsätzlich, v.a. aber in Waldrandnähe, hier auch jagen könnte.

Daneben gibt es an den Scherauer Weihern typische Vertreter von Wasservögeln sowie von Vögeln, die in Röhrichten brüten, wie hier der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*). Da Rohrsänger zu den Hauptwirten des Kuckucks (*Cuculus canorus*) zählen, war dieser sowohl an den Scherauer Weihern zu beobachten, als auch im weiteren Umfeld. An den Stillgewässern konnten auch die gebietsfremden Kanadagänse (*Branta canadensis*) und die Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) nachgewiesen werden. Sie brüten aber eher in den südlich gelegenen Teichen. Der Eisvogel

(*Alcedo atthis*) war nur Nahrungsgast. Für ihn fehlen hier an den Teichen typische Steilufer oder Uferabbrüche für die Anlage von Niströhren.

Mit der Planung gehen damit weniger direkt Lebensstätten verloren als Nahrungshabitate, die von verschiedenen Arten genutzt werden. Da es sich hier nicht um spezifische Nahrungshabitate handelt, hat die Inanspruchnahme hier daher keine nachteilige Auswirkung auf die betroffenen Brutvorkommen. Eine eingehendere Betrachtung ist daher nur für die ökologische Gilde der Hecken- und Baumbrüter, wobei keine Unterscheidung zwischen Höhlenbrütern und Vogelarten, die offene Nester in Baumkronen, Hecken oder am Boden im Schutz von Hecken anlegen, getroffen wurde. Ferner wird noch detailliert auf die Feldlerche eingegangen. Für alle anderen ggf. noch relevanten Arten (wie z.B. Waldkauz), gelange im Untersuchungsgebiet keine Nachweise und deren Revierzentren liegen somit ausreichend entfernt, als dass es noch zu nachteiligen Auswirkungen kommen könnte.

Hecken- und Baumbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: . Bayern: . **Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die genannten Arten sind **typische Vertreter der Hecken- und Baumbrüter**. Ihnen gemein ist allerdings lediglich der Standort ihrer Nester an, auf oder in Bäumen oder Sträuchern (teils auch am Boden im Schutz der Gehölze), nicht aber ihr übriges Verhaltensrepertoire sowie ihre Jagdhabitate. Ein Teil der genannten Arten sind Höhlenbrüter, das heißt sie legen ihre Nester in vorhandenen Baumhöhlen oder -spalten (ehem. Spechthöhlen, Asthöhlen, Stammrisse) an. Alternativ nutzen sie auch künstliche Nisthöhlen und brüten sogar an Gebäuden. Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf diese Arten innerhalb des Vorhabenbereiches ist der Aspekt der Brutbiologie der hauptsächlich ausschlaggebende, weswegen die Zusammenfassung als Ökologische Gilde hier zulässig ist.

Es handelt sich hier um meist noch häufige Arten, einzelne Arten stehen aber bereits auf den **Vorwarnlisten** (z.B. Feldsperling, Goldammer, Neuntöter) oder gelten als gefährdet (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Star).

Lokale Population:
Die genannten Arten konnten bei den Erfassungen im Planbereich und im Untersuchungsgebiet 2026 als wahrscheinlich oder sicher brütend festgestellt werden oder könnten zukünftig als Brutvogel auftreten. Die lokale Population umfasst alle Vorkommen dieser Arten im angrenzenden Lorenzer Reichswald, sowie den Siedlungsbereichen um Diepersdorf, Leinburg und Unterhaidelbach sowie der angrenzenden Waldbereiche und Gehölzbestände im Offenland. Für die meisten Arten ist von einem zumeist guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen, es wird aber vorsorglich von einem nur mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen, da auch seltenere Arten hier zusammengefasst wurden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Hecken- und Baumbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Baum- und Heckenbrüter sind Verluste von (potenziellen) Brutplätzen nur an der im westlichen Plangebiet bestehenden (Baum-)Hecke zu besorgen. Baubedingt (v.a. durch Rückschnitte) auch im Bereich der auszubauenden Erschließungsstraße im Osten. Auch wenn es sich bei den genannten Hecken- und Baumbrütern nicht immer um häufige Singvogelarten (Ubiquisten) handelt, könnten die betroffenen Arten auf andere Gehölzbestände im räumlichen Zusammenhang problemlos ausweichen. Aktuell treten jedenfalls keine Verbotstatbestände hinsichtlich des Verlusts von Lebensstätten ein.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Bruten durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) ist zu vernachlässigen. Generell sind Auswirkungen auf Ebene der lokalen Populationen ohnehin nicht zu besorgen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 3** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen nur im Zeitraum Oktober bis Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln aber vorsorglich ausgeschlossen werden.

Bezüglich einer möglichen Erhöhung des Vogelschlagrisikos sind zudem entsprechende Maßnahmen auf Vorhabenebene zu ergreifen, wenn großflächige Glasfassaden zum Einsatz kämen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz
- **V 3** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- **V 5** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3 **Bayern: 3** **Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist **in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet**. Dabei bewohnt sie weiträumige **Offenlandflächen** mit niedriger und oft lückenhafter Vegetation. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen (**Äcker, Wiesen und Weiden**) gebunden, wo sie ihr **Nest versteckt am Boden** anlegt. Auch der **Nahrungserwerb** (v.a. Insekten, aber auch Samen, im Frühjahr auch Grasspitzen, Knospen und kleine Blätter) **erfolgt am Boden** (BAUER et al. 2005b).

Die Feldlerche ist in Mitteleuropa ein **Kurzstreckenzieher**. Die Brutreviere werden i.d.R. Mitte Februar bis Anfang März besetzt. Der Rückzug in die Überwinterungsgebiete in Südwesteuropa, den Mittelmeerraumraum und Nordafrika erfolgt ab Mitte September.

Die Bestände der Feldlerche haben sich **europaweit von 1980 bis 2006 nahezu halbiert** (CIMIOTTI & JOEST 2009). Wesentliche Ursachen werden in der Intensivierung in der Landwirtschaft gesehen. Die Bestandsschätzung für Bayern variiert zwischen 54.000 und 135.000 Brutpaaren landesweit (RÖDL et al. 2012).

Lokale Population:
Im Untersuchungsgebiet konnte 2026 lediglich ein Brutpaar erfasst werden, weitere sind hier aufgrund der bestehenden Vertikalstrukturen auch nicht zu erwarten. Da aber keine Nester gefunden und auch keine Jungvögel während der Begehungen festgestellt wurden, besteht nur Brutverdacht (B). Die Situation ist in vielen Teilen des Gemeindegebietes ähnlich, so dass weitere Reviere auf die wenigen, etwas offeneren Bereiche reduziert sind.
Der lokale Bestand im Untersuchungsbereich ist Bestandteil einer größeren Meta-Population der Feldlerchen in den Feldfluren zwischen und um Schönberg, Diepersdorf, Leinburg, Oberhaidelbach und Weißenbrunn, die hier als lokale Population angesetzt werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Direkt im Plangebiet konnte 2026 ein Revier der Feldlerche festgestellt werden. Durch die Planung erfolgt damit ein direkter Eingriffe in ein Bruthabitat der Feldlerche. Eine Verlagerung des Brutvorkommens ist hier kleinräumig nicht möglich, da durch die geplanten Gebäude und die Eingrünung bei Umsetzung des Bebauungsplans die Wirkung auf das Umfeld weiter verändert wird (Bedrängungswirkung durch Gebäude, veränderte Kulissenwirkung). Da keine weiteren Bruten festgestellt wurden, bleibt nur ein Brutpaar der Feldlerche betroffen.

Es ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) notwendig. Dabei sollen andernorts die Brutmöglichkeiten für Feldlerchen optimiert werden. Das Schädigungsverbot wäre unter Berücksichtigung einer CEF-Maßnahmen nicht einschlägig. Falls keine Flächen für geeignete CEF-Maßnahmen im Bereich der lokalen Population gefunden werden, so ist auf FCS-Maßnahmen und eine artenschutzrechtliche Befreiung abzustellen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF 1:** Anlage von extensiv genutztem Grünland und Getreidestreifen sowie eines Blühstreifens/ Ackerbrache

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Da eine ausreichende Umsetzung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang und auch zeitlich vorlaufend nicht möglich sein wird, sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt und damit der Verbotstatbestand erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen der Feldlerchenbruten in umliegenden Bereichen im Baufortschritt durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen werden auf Ebene der lokalen Population, die ja einen größeren Raum abdeckt, nicht gesehen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Bauarbeiten können grundsätzlich Nester zerstört und dabei bereits begonnene Bruten mit den Eiern der Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden. Durch eine Einschränkung des Bauzeitraums für die Baufeldfreimachung lässt sich dies aber umgehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung für den Artenschutz
- **V 2:** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Grünland außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist sowohl auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region „ungünstig – schlecht“ (U2) als auch auf Ebene der lokalen Population nur „mittel – schlecht“ bewertet worden. Die Art unterliegt in der Region einer Vielzahl an beeinträchtigenden Faktoren.

Da eine eingriffsnahe Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht möglich sein wird und die Entwicklung der Maßnahme nur teilweise vorlaufend erfolgen kann, wird der Verbotstatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbots für Lebensstätten einschlägig. FCS-Maßnahmen für die Art werden daher erforderlich, die innerhalb des Naturraumes Mittelfränkisches Becken herzustellen sind. Die Größe der erforderlichen Maßnahmen entspricht der für CEF-Maßnahmen ermittelten Größenordnung. Durch diese Maßnahmen kann der Erhaltungszustand der Mittelfränkischen Feldlerchenpopulation gesichert werden. Die Maßnahmen haben eine ausreichende Prognosesicherheit hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.

Im Ergebnis werden keine Auswirkungen oder Veränderungen des Erhaltungszustands der Art in Bayern oder in der kontinentalen biogeographischen Region durch die Bauleitplanung und deren Umsetzung erkannt. Die Auswirkungen aufgrund der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen sind nicht geeignet, eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art grundsätzlich zu verhindern.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- **FCS 1:** Anlage von extensiv genutztem Grünland und Getreidestreifen sowie eines Blühstreifens/ Ackerbrache

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Weitere streng geschützte Arten aus der Tabelle mit dem prüfungsrelevanten Artenspektrum, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, haben entweder keine (potenziellen) Vorkommen im Wirkungsraum oder es sind keine von Ihnen genutzten Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben betroffen, dass es zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen kommen könnte. Ohnehin ist durch den Wegfall von § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. die Prüfpflicht bezüglich der nur national streng geschützten Arten im Rahmen der saP entfallen. Eine Betrachtung dieser Arten erübrigt sich damit.

Das im Rahmen der saP um die sog. "Verantwortungs"-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweiterte, zu prüfende Artenspektrum ist hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt worden. Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da diese Arten in einer Neufassung der BArtschV noch nicht bestimmt wurden.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“ dargelegt. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Leinburg konnte im Rahmen der jüngsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP), der im Jahr 2024 wirksam wurde, nicht ausreichend gedeckt werden. Maßnahmen der Innenentwicklung können den Bedarf allein nicht decken. Insbesondere durch die konkrete Planung eines ortsansässigen Unternehmens, sich zu erweitern und seinen Firmensitz vollständig in die Gemeinde Leinburg zu verlagern und den bislang auf mehrere Standorte verteilten Betrieb an einem zentralen Standort zu bündeln, entstand der Bedarf für die Inanspruchnahme bisheriger Außenbereichsflächen. Eine Verlagerung des Firmensitzes außerhalb der Gemeinde würde für das Unternehmen und die Belegschaft erhebliche Belastungen und Risiken bedeuten, die nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Die Unterstützung des Vorhabens liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse, da sie der Bindung eines etablierten Unternehmens dient und zur Sicherung sowie Schaffung von lokalen Arbeitsplätzen beiträgt.

6.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Die Heranziehung von Maßnahmen der Innenentwicklung hätte aus artenschutzrechtlicher Sicht (vorbehaltlich ggf. anderer betroffener Artengruppen) zumindest keine Beeinträchtigung von Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) bedeutet. Bei der Planung auf Außenbereichsflächen gehen i.d.R. immer Offenlandflächen verloren, bei denen regelmäßig auch bodenbrütende Vogelarten betroffen sind. Gänzlich konfliktfreie Flächen bezüglich dieser Art sind nur in kleinstrukturierten Landschaftsausschnitten mit Nähe zu Wald, Siedlungsrändern und hoher Gehölzdichte zu finden. Diese Flächen scheiden aber aufgrund ihres hohen Strukturreichtums aus, da dort eine Vielzahl an Arten und Artengruppen betroffen wäre.

Planungsalternativen in der Gemeinde Leinburg an anderer Stelle mit geringer artenschutzrechtlicher Betroffenheit im Außenbereich sind daher nicht erkennbar, da eine Reduzierung der Eingriffe nur über einen Verzicht auf Bebauung möglich wäre.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände	Aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	KBR	lokal	KBR
Ökologisch Gilde der Fledermäuse		- (V)	C	FV/ U1/ U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

Mögliche Einträge zu "Auswirkungen": keine nachhaltige Verschlechterung - nachhaltige Verschlechterung - Verschlechterung möglich - Verschlechterung

Verbotstatbestände (nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): x = Verbotstatbestand erfüllt, - = nicht erfüllt
(V, CEF) = Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßn. erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
(K) = kompensatorische Maßnahme erforderlich
lokaler Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, ? = unbekannt
Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (KBR): FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, ? = unbekannt

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

Tabelle 7: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungs-zustand der Art
deutsch	*wissenschaftlich*	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Ökologische Gilde der Hecken- und Baumbrüter		- (V)	C	-	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldlerche	*Alauda arvensis*	X (V, K)	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung

verschlechtert sich - verschlechtert sich nicht - verschlechtert sich nicht nachhaltig - Verschlechterung - Verschlechterung möglich - verschlechtert sich unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen nicht

Verbotstatbestände (nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): x = Verbotstatbestand erfüllt, - = nicht erfüllt,
o = Verbotstatbestand nicht relevant
(V, CEF) = Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
(K) = kompensatorische Maßnahme erforderlich

7 Gutachterliches Fazit

Bei Realisierung der vorgeschlagenen konfliktvermeidenden Maßnahmen (V) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wären für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“ in der Gemeinde Leinburg nicht erfüllt worden. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für die Feldlerche für erforderlich erachtet, können aber nicht im räumlichen Zusammenhang und mit zeitlichem Vorlauf realisiert werden.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben im Plangebiet zwar Vorkommen (hier: Fledermausarten) es sind aber lediglich Nahrungshabitate und keine Lebensstätten betroffen, so dass allein folgende konfliktvermeidende Maßnahmen (V) für diese Artengruppe erforderlich ist:

- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz
- **V 3** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen nur im Zeitraum Oktober bis Februar
- **V 4** Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen

An konfliktvermeidenden Maßnahmen (V) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden für die betroffenen europäischen Vogelarten (ökologische Gilde der Hecken- und Baumbrüter, sowie bodenbrütende Vogelarten, hier: Feldlerche) Folgende festgesetzt:

- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz
- **V 2** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Grünland außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)
- **V 3** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- **V 5** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- **CEF 1** Anlage von extensiv genutztem Grünland und Getreidestreifen sowie eines Blühstreifens/ Ackerbrache

Da für die Feldlerche keine geeignete Fläche für CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gefunden werden konnte, werden hier Verbotstatbestände des § 44 Abs. S. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot für Lebensstätten) einschlägig.

Es wurde dargelegt, dass anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, nicht vorhanden sind. Für die Feldlerche ist anstelle der CEF-Maßnahme in gleicher Größe eine FCS-Maßnahme im Bereich des Naturraums des Mittelfränkischen Beckens erforderlich, damit die Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG erfüllt werden können.

Für die Richtigkeit
Nürnberg, 19.10.2026



Dipl.-Ing. Daniela Bock MBA
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Inhaber

8 Literaturverzeichnis

ANDRÄ, E.; AßMANN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 768 S.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; v. LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. & Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.

BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. – Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. & Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 781 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Selbstverlag, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

CIMIOTTI, D. & JOEST, R. (2009): Die Feldlerche – vom Charaktervogel zum Sorgenkind. – in: SUDFELDT, C.; DRÖSCHMEISTER, R.; FLADE, M.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SCHWARZ, J. & WAHL, J. (2009): Vögel in Deutschland – 2009. – DDA, BfN, LAG-VSW, Münster: 30 – 31.

GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S. R.; STEFFENS, R.; VÖKLER F. & WITT K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.

GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. – DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 64 S.

KRAFT, R. (2008): Mäuse und Spitzmäuse in Bayern – Verbreitung, Lebensraum, Bestandssituation. – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 111 S

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Bayerisches Landesamt für Umweltschutz & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 333 S.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2). Bonn - Bad Godesberg.

MUSCHE, M.; ALBRECHT, M.; BECKER, J.; BITTERMANN, J.; BLANCKENHAGEN, B. von; BÖCK, O.; CASPARI, A.; CASPARI, S.; DOLEK, M.; HARPKE, A.; HERMANN, G.; JOGER, H.G.; KOLLIGS, D.; LANGE, A.; MÜLLER, D.; NUNNER, A.; POLLRICH, S.; REINELT, T.; RENNWALD, E.; SCHMITZ, O.; SCHÖNBORN, C.; SCHULZE, W.; SCHURIAN, K.; STRÄTLING, R.; WACHLIN, V. & WIEMERS, M. (2025): (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter und Widderchen (*Lepidoptera: Papilionoidea et Zygaenidae*) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(11). Bonn - Bad Godesberg, 94 S.

PETERSEN, B. & ELLWANGER, G. (Bearb.) (2006): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/3, 188 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie

und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1, 743 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, 693 S.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 256 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg, 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (*Amphibia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), Bonn - Bad Godesberg, 86 S.

RUDOLPH, B.-U. & BOYE, P. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Bayerns (Stand: Dezember 2017). – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Selbstverlag, 83 S.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & FÜNFSTÜCK, H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (4. Fassung, Stand: Juni 2016). – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Selbstverlag, 30 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg, 97 S. + Anhang 279 S.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

9 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BArtschV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75)
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete, Verordnung vom 12. Juli 2006 (GVBl. 2006 S. 524), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 286)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EWG: L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7 – 50), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EWG: L 305 vom 08. November 1997 S. 42 – 065), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013 S. 193ff, berichtigt ABl. L 095 vom 29. März 2014, S. 70)
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7f), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/1010 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 05. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 115ff)

Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018, RL's aktualisiert 01/2026)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- **X** = ja
- **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- **X** = ja
- **0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tagfalter (*Lepidoptera: Rhopalocera*): Rote Liste, Stand Juni 2016
für Vögel (*Aves*): Rote Liste (4. Fassung), Stand Juni 2016
für Säugetiere (*Mammalia*): Rote Liste, Stand Dezember 2017
für Fische (*Pisces*): Rote Liste, Stand Juli 2021
für Libellen (*Odonata*): Rote Liste, Stand Februar 2018
für Amphibien (*Amphibia*) und **Reptilien** (*Reptilia*): Rote Liste, Stand November 2019
für Weichtiere (*Mollusca*): Rote Liste, Stand März 2022
für alle anderen Tiergruppen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)
für Farn- und Blütenpflanzen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2024)

…

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).[1]

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (**0*** ausgestorben und **0** verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (**R*** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
●	ungefährdet
●●	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN[2]:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

für Vögel: RYSLAVY et al. (2020)[3]
für Säugetiere: MEINIG et al. (2020)[4]

[1] LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

[2] LUDWIG, G. et al. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

[3] RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

[4] MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2). Bonn - Bad Godesberg.

…

für Reptilien und Amphibien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a, b)[5]
für Fische und Neunaugen: FREYHOF et al. (2023)[6]
für Schmetterlinge: MUSCHE et al. (2025) [7]
für Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)[8]
für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)
für Gefäßpflanzen: METZING ET AL. (2018)

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	R	**x**
X	**0**				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	**x**
X	**X**	**X**	**0**		Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	-	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	**x**
X	**X**	**X**	**0**	**X**	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	**x**
X	**X**	**X**	**0**	**X**	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	**x**
X	**0**				Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	**x**
X	**X**	**X**	**0**	**X**	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	**x**
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	**x**
X	**X**	**X**	**0**		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	**x**
X	**X**	**X**	**0**	**X**	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	**x**
X	**0**				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	**x**

[5] ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a, b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) und Amphibien (*Amphibia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3) und (4).

[6] FREYHOF, J.; BOWLER, D.; BROGHAMMER, T.; FRIEDRICHS-MANTHEY, M.; HEINZE, S. & WOLTER, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (*Pisces et Cyclostomata*) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (6).

[7] MUSCHE, M. et al. M. (2025): (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter und Widderchen (*Lepidoptera: Papilionoidea et Zygaenidae*) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(11). Bonn - Bad Godesberg.

[8] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
X	X	X	0		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X	X	0	X	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	X	0	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0		0		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x
					Lurche				
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0		X		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	V	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	x
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	G	x
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	**x**
X	**0**				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	**x**
X	**0**				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	**x**
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	**x**
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	**x**
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	**x**
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	**x**
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	**x**
X	**0**				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	**x**
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	**x**
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	**x**
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	**x**
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	**x**
0					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	2	**x**
X	**0**		**0**		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	3	**x**
X	**0**		**0**		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	**x**
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	**x**
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	-	**x**
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	**x**
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	**x**
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	**x**
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	**x**
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	**x**
X	**0**				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	**x**
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	**x**
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	**x**
					Muscheln				
X	**0**				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	**x**

...

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	**x**
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	**x**
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	**x**
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	**x**
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	**x**
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella praecox ssp. bohemica	1	1	**x**
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	**x**
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	2	**x**
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	2	**x**
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	**x**
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	**x**
0					Froschkraut	Luronium natans	R	2	**x**
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	**x**
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	**x**
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	**x**
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	**x**
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	2	-	**x**

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	**-**
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	**-**
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	**-**
0					Alpensegler	Apus melba	1	-	**-**
X	**X**	**0**	**X**		Amsel*)	Turdus merula	-	-	**-**
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	**x**
X	**X**	**0**	**X**		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	**-**
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	**-**
X	**0**				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	**x**
X	**0**				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	**-**
X	**0**				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	**x**
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	**x**
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	**-**
X	**0**				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	**-**
X	**0**		**(X)**		Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	**x**
0					Birkenzeisig	Acanthis flammea	-	-	**-**

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	**x**
X	**0**				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	**-**
X	**0**				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	**x**
X	**X**	**0**	**X**		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	**-**
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	**x**
0					Brandgans	Tadorna tadorna	0	-	**-**
X	**0**				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	**-**
X	**X**	**0**	**X**		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	**-**
X	**X**	**0**	**X**		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	**-**
X	**X**	**0**	**0**		Dohle	Coleus monedula	V	-	**-**
X	**0**				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	**-**
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	**x**
X	**0**				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	**x**
X	**X**	**0**	**0**		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	**-**
X	**X**	**0**	**X**		Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	**x**
X	**X**	**0**	**X**		Elster*)	Pica pica	-	-	**-**
X	**X**	**0**	**0**		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	**-**
X	**0**				Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	**-**
X	**X**	**0**	**X**		Feldsperling	Passer montanus	V	V	**-**
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	-	**x**
X	**0**				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	**-**
X	**0**				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	**x**
X	**X**	**0**	**0**		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	**-**
X	**0**				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	**x**
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	**x**
X	**0**				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	**x**
X	**0**				Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	**-**
X	**X**	**0**	**0**		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	**-**
X	**X**	**0**	**X**		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	**-**
X	**0**				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	**-**
X	**0**				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	**-**
X	**X**	**0**	**0**		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	**-**
X	**X**	**0**	**X**		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	**-**
X	**0**				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	**x**
X	**X**	**0**	**X**		Graugans	Anser anser	-	-	**-**

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	0	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	X	0	0		Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
X	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0	X		Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling*)	Passer domesticus	V	-	-
X	X	0	0		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	X	0	X		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X	X	0	0		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	x	-
X	X	0	X		Kanadagans	Branta canadensis	x	x	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
X	X	0	0		Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	X	0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	X	0	0		Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	-
X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
X	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X	X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	0	X		Mauersegler	Apus apus	3	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	X	0	X		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	X	0	X		Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	0	0		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	X	X	X		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
X	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
X	X	0	0		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X	0		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	0	0		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	x	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	0	X		Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
X	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
X	X	0	0		Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	X	X	0		Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0	0		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	0		Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	X	0	0		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
X	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	x	x	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0	0		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0	0		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
X	X	0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0	X		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0	0		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0	0		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	X	0	0		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	0	0		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	0		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	0	0		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X	0	0		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	X	0	0		Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	X	0	0		Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	X	0	X		Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
X	X	0	0		Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	X	0	0		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	0		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	x	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonenkonzept aufgestellt werden

...

Anhang Brutvogelkartierung

Legende

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 51

Untersuchungsgebiet

Europäisches Vogelschutzgebiet
6533-417 "Nürnberger Reichswald"

Flurstücke

Revierkartierung Brutvögel

Revierzentrum

Neststandort

A	Amsel	Kag	Kanadagans
B	Buchfink	Kl	Kleiber
Ba	Bachstelze	Ku	Kuckuck
Bh	Bluthänfling	M	Mehlschwalbe
Bm	Blaumeise	Mg	Mönchsgrasmücke
Bs	Buntspecht	Nig	Nilgans
E	Elster	Nt	Neuntöter
Fe	Feldsperling	R	Rotkehlchen
Fl	Feldlerche	Rk	Rabenkrähe
G	Goldammer	Rs	Rauchschwalbe
Gf	Grünfink	Rt	Ringeltaube
Gg	Gartengrasmücke	S	Star
Gi	Girlitz	Sd	Singdrossel
Gr	Gartenrotschwanz	Sti	Stieglitz
Gü	Grünspecht	Sto	Stockente
H	Haussperling	T	Teichrohrsänger
Hr	Hausrotschwanz	Wd	Wacholderdrossel
K	Kohlmeise	Z	Zaunkönig

Die Erhebungen fanden im Frühjahr/Sommer 2026 statt.

Nr.	Art und Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	Zeichen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:	CITO-SYSTEM GmbH. Haimendorfer Straße 37 + 46 90571 Schwaig bei Nürnberg	GSP LANDSCHAFTSARCHITEKTUR & STADTPLANUNG Fürther Straße 27 90429 Nürnberg Tel.: 0911/310427-10
Projekt:	Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Diepersdorf Süd" Gemeinde Leinburg	Brutvogelkartierung
Nürnberg, den 07.09.2026	BW, AIB	M 1:2.500 / A3

0 125 m

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025